

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/32

Xanten, 18.08.2010

24. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage; - Schmutzwasserkanal in der Straße Husenweg von Haus Nr. 145 bis Haus Nr. 146, Haus Nr. 152 und auf der Schulstraße 160 bis 162 im Ortsteil Xanten-Obermörmter -	2 - 3
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt	3 - 4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt	5 - 6

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts

## **Bekanntmachung**

### **für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

**der Schmutzwasserkanal in der Straße Husenweg von Haus-Nr. 145 bis Haus-Nr. 146, Haus-Nr. 152 und auf der Schulstraße 160 bis 162 im Ortsteil Xanten-Obermörmtter**

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer beim Landrat des Kreises Wesel – Fachbereich Wasserwirtschaft – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Die rechtswidrige Einleitung verpflichtet darüber hinaus zur Beseitigung des Fehllanschlusses, was im Allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Xanten, 03.08.2010

Dienstleistungsbetrieb  
Stadt Xanten (AöR)

Reintjes  
Vorstand

### **Bekanntmachung**

#### **92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 die Offenlage der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 1, Flurstücke 11 (tlw.), 339, 340, 341 (tlw.). Ziel der Planung ist die Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles des Hitzfeldhofs in Xanten-Wardt in ein Hotel.

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**26.08.2010 bis 28.09.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

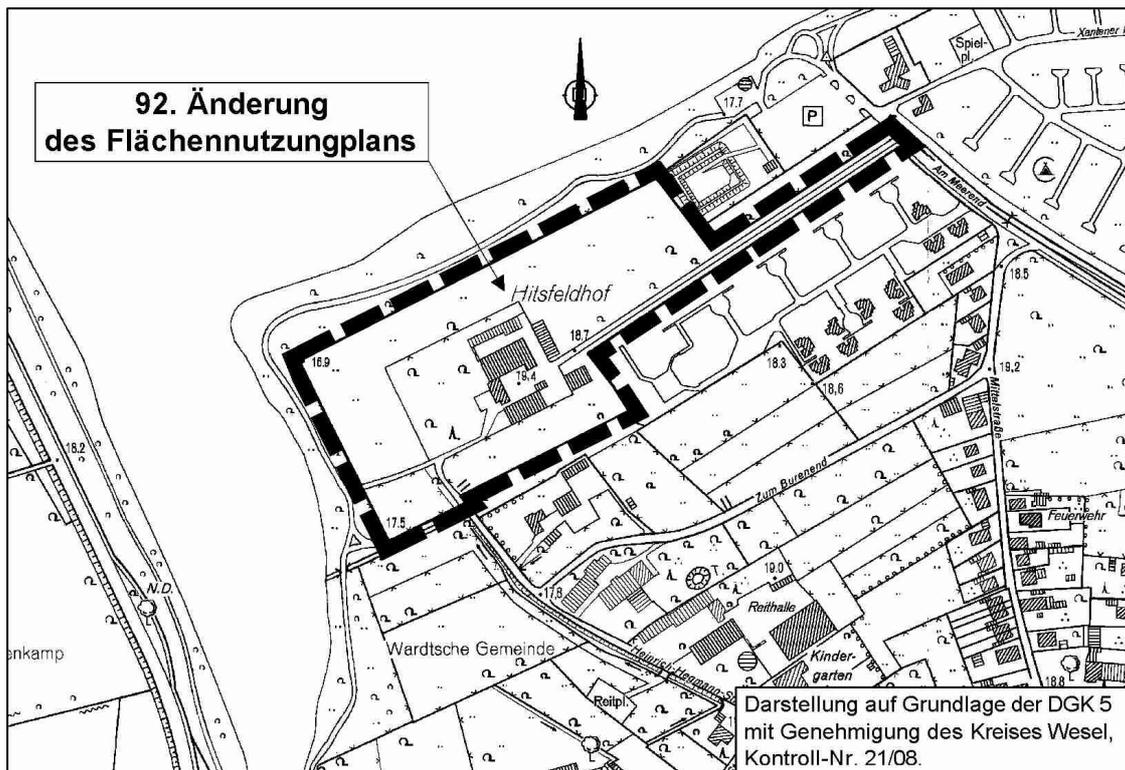
- Baugrund- und Versickerungsuntersuchung
- Verkehrstechnisches Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermauskartierung
- Schallschutzgutachten

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz, Artenschutz.

In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 16.08.2010

Strunk  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" für den Bereich nordwestlich angrenzend an den Siedlungskern der Ortschaft Wardt und dem Feriendorf Xantenamera in der Gemarkung Xanten-Wardt**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 1, Flurstücke 11 (tlw.), 339, 340, 341 (tlw.). Ziel der Planung ist die Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles des Hitzfeldhofs in Xanten-Wardt in ein Hotel.

Der Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

#### **26.08.2010 bis 28.09.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Baugrund- und Versickerungsuntersuchung
- Verkehrstechnisches Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermauskartierung
- Schallschutzgutachten

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz, Artenschutz.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 16.08.2010

Strunk  
Bürgermeister

